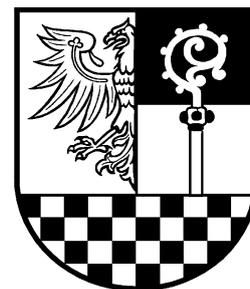


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

27. Jahrgang

Luckenwalde, 13. Juni 2019

Nr. 20

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Einladung zur konstituierenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am Montag, dem 24.06.2019, um 17:00 Uhr. ....	2
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>4</b>
Beschlüsse der 16. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 16. Mai 2019 .....	4
Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 16.05.2019 .....	6
Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming .....	17

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Einladung zur konstituierenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des  
Kreistages am Montag, dem 24.06.2019, um 17:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im Kreistagssaal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde statt.

**Tagesordnung:**

*Öffentlicher Teil*

- 1 Eröffnung der konstituierenden Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kreistages
  - 2 Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Kreistagswahl durch den Kreiswahlleiter
  - 3 Mitteilungen der Landrätin  
*Beschlussvorlagen*
  - 4 Fortgeltung der Geschäftsordnung Beschluss Nr. 5-2738/16-KT vom 27.06.2016 5-3874/19-KT
  - 5 Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming und ihrer/seiner Stellvertreter 5-3873/19-KT
  - 6 Übertragung der Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen auf den Kreisausschuss 5-3878/19-KT
  - 7 Bildung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming 5-3875/19-KT
  - 8 Bildung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming 5-3876/19-KT
  - 9 Benennung der Mitglieder des Kreissenorenbeirats 6-3891/19-KT
  - 10 1. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke 6-3895/19-LR
  - Informationsvorlagen*
  - 11 Information zur Vertretung des Landkreises Teltow-Fläming in Unternehmen und weiteren Gremien 5-3880/19-KT
  - 12 Information über gewährte Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke für das 2. Halbjahr 2019 6-3889/19-LR
- Anfragen der Abgeordneten

*Nicht öffentlicher Teil*

*Beschlussvorlagen*

- |    |                                                                                        |             |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 13 | Grundstücksverkauf in Blankenfelde, Flur 16, Flurstücke 20; 49; 50 und 52              | 5-3822/19-I |
| 14 | Vergabe der Elektroarbeiten Bauvorhaben Erweiterungsbau Fontane-Gymnasium in Rangsdorf | 5-3883/19-I |
| 15 | Mitteilungen der Landrätin                                                             |             |
| 16 | Mitteilungen des Vorsitzenden                                                          |             |

Luckenwalde, 12. Juni 2019

Dr. Gerhard Kalinka

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 12. Juni 2019

Wehlan  
Landrätin

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Beschlüsse der 16. Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 16. Mai 2019****Öffentlicher Teil der Sitzung**

- (1) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung zur Änderung der Entgeltordnung 2019 des ZAB (Beschluss-Nr. VV 073/19)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Dringlichkeitsentscheidung der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers gemäß § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit dem § 58 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 25.01.2019 betreffend den Beschluss zur Änderung zur Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019 wird genehmigt.

- (2) Abwahl und Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verbandsvorstandes (Beschluss-Nr. VV 074/19)

Die Verbandsversammlung beschließt:

- (1) Herr Hans-Joachim Peters wird als stellvertretendes Mitglied des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.

- (2) Auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird Frau Birgit Gladigau als stellvertretendes Mitglied des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.

- (3) Beschluss zur Änderung der Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (Beschluss-Nr. VV 075/19)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die geänderte Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird genehmigt.

- (4) Beschluss zur Änderung des Wirtschaftsplanes 2019 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (Beschluss-Nr. VV 076/19)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der geänderte Wirtschaftsplan 2019 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen geänderten Bestandteilen:

- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und
- Festsetzungen

wird beschlossen.

- (5) Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfall-behandlung Nuthe-Spree (ZAB) (Beschluss-Nr. VV 077/19)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfall-behandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird beschlossen.

- (6) Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (Beschluss-Nr. VV 078/19)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die geänderte Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Vorstand des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird genehmigt.

Königs Wusterhausen, den 16.05.2019

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 16.05.2019****§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Der ZAB betreibt die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage (MBS) am Standort Niederlehme Robert-Guthmann-Straße 41, in 15713 Königs Wusterhausen. Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der MBS.
- (2) Diese Benutzungsordnung ist von allen Benutzern der MBS zu beachten. Benutzer sind
  - a) die vom ZAB beauftragten Dritten,
  - b) Personen, die Abfälle anliefern oder abholen (Anlieferer/gewerbliche Beförderer).Mit Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes der MBS erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist außerdem von den Mitarbeitern des ZAB, Personen, die zur Ausübung einer auf dem Betriebsgelände zu verrichtenden Tätigkeit mit Genehmigung des ZAB das Betriebsgelände betreten bzw. befahren dürfen oder zur Ausübung einer Kontrollpflicht hierzu befugt sind und allen anderen Personen, die das Betriebsgelände der MBS betreten, zu beachten. Sie gelten als Benutzer i. S. v. Absatz 2.
- (4) Besuchergruppen, welche die MBS des ZAB aufsuchen, werden grundsätzlich von Mitarbeitern am Eingang in Empfang genommen und unter Aufsicht über das Betriebsgelände geführt.
- (5) Die Benutzungsordnung enthält die maßgeblichen Verhaltensanforderungen und Vorschriften zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit und Ordnung. Nähere Bestimmungen zu einzelnen Anlagenteilen können in Betriebsordnungen geregelt werden, die an den jeweiligen Anlagenteilen aushängen und vom ZAB in einem Betriebshandbuch zusammengefasst werden. Dies enthält insbesondere Festlegungen über alle Abläufe und Vorgänge hinsichtlich der weiteren Abfallaufbereitung, der Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, weitergehende Festlegungen zum Brandschutz, Umweltschutz und zum Verhalten bei Betriebsstörungen. Das Betriebshandbuch liegt für alle Benutzer der Anlage im Verwaltungsgebäude des ZAB zur Einsichtnahme aus. Es wird fortlaufend aktualisiert.
- (6) Die für den Betrieb der MBS maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Anordnungen der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der MBS am Standort Niederlehme vom 29.11.2004 und der Nachtragsgenehmigung vom 02.11.2006 sind zu beachten.

**§ 2**  
**Zugelassene Abfallarten**

- (1) An der MBS werden Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree und dem Gebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) angenommen, die in dem in der Anlage enthaltenen Abfallartenkatalog aufgeführt sind.
- (2) Darüber hinaus können Abfälle entsprechend dem gültigen Abfallartenkatalog (Anlage) aus anderen regionalen Bereichen angenommen werden. Über die Annahme dieser Abfälle entscheidet der ZAB im Einzelfall.

**§ 3**  
**Benutzung**

- (1) Die MBS darf nur von den in § 1 Abs. 2 und 3 benannten Personengruppen betreten bzw. befahren werden. Die Benutzung hat über den Eingangsbereich der MBS zu erfolgen. Das Befahren des Betriebshofes mit PKW ist untersagt. Dazu bedarf es einer vorherigen Erlaubnis des ZAB.
- (2) Die angelieferten Abfälle müssen in der MBS behandelbar sein. Das bedeutet, dass sich diese bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass der ordnungsgemäße Betrieb der MBS nicht beeinträchtigt wird.

Es ist insbesondere sicherzustellen:

- Die Sicherung der Ladung gegen Verschmutzung des Geländes
- Die Größe der Abfälle bzw. von Abfallbestandteilen
  - Kantenlänge max. 2,00 m
- Es ist unzulässig, den deklarierten Abfällen andere Stoffe beizumengen; insbesondere ist
  - Elektronikschrott auszuschließen
  - die Beimengung von gefährlichen Abfällen strikt verboten.
- Der Trockensubstanzgehalt (TS) der angelieferten Abfälle muss mindestens 35 % betragen.

**§ 4**  
**Verhalten auf dem Betriebsgelände**

- (1) Benutzer der MBS haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewahrt, der Betriebsablauf nicht gestört und das Personal der Anlage und andere Befugte nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Benutzer dürfen das Betriebsgelände nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren und begehen. Sie müssen dabei die Eingangskontrolle (Waage) passieren und werden von dort zur Weiterfahrt durch das Personal des ZAB eingewiesen. Technologisch bedingte Wartezeiten oder Wartezeiten zur Durchführung und Auswertung von Kontrollen müssen von Anlieferern akzeptiert werden. Eine Haftung des ZAB für Verzögerungen ist ausgeschlossen, es sei denn er hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

- (3) Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen erforderlich ist. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem ZAB zulässig.
- (4) Benutzer haben den Weisungen des Personals des ZAB Folge zu leisten. Entsprechende Weisungen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- (5) Benutzer der MBS haben bei Abfallanlieferung die Ladung gegen Herabfallen zu sichern. Nichtgesicherte Ladungen werden zurückgewiesen. Das Entfernen der Sicherungsnetze hat erst unmittelbar an der Entladestelle zu erfolgen.
- (6) Bei der Entladung der Abfälle entstehende Verunreinigungen sind durch den Benutzer nach Beendigung des Entladevorganges auf seine Kosten zu beseitigen.
- (7) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Abfallbehältern ist nur auf den dafür ausgewiesenen oder vom Personal des ZAB zugewiesenen Flächen zulässig.
- (8) Rauchen, Essen und Trinken ist auf dem Betriebsgelände nur in den gekennzeichneten und dafür eingerichteten Bereichen zulässig.
- (9) Das Einsammeln angelieferter Wertstoffe aus den Abfällen ist verboten.

## **§ 5**

### **Annahme von Abfällen**

- (1) Die Annahme von Abfällen in der MBS des ZAB erfolgt überwiegend zum Zweck der Abfallbehandlung nach dem Herhof Trockenstabilat®-Verfahren.
- (2) Die Abfallannahme für gewerbliche Anlieferer/Erzeuger erfolgt ausschließlich über das Übernahmescheinverfahren. Die Nachweisverordnung (NachwV) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Die Übernahme der Abfälle vom Anlieferer erfolgt über die Eingangskontrolle/Waage. Jede Abfallanlieferung wird verwogen. Bei Anlieferungen von Abfällen der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 wird zusätzlich das Volumen ermittelt, da gemäß Entgeltordnung für die Berechnung des Entgeltes das Abfallvolumen ausschlaggebend ist. Die anliefernden Fahrzeuge müssen über eine automatische Entladevorrichtung (Kippvorrichtung) verfügen. Es besteht folgender Handlungsablauf:
  - Überprüfung des vom Anlieferer vorzulegenden Übernahmescheines auf:
  - Vollständigkeit der Angaben
  - Vergleich der Abfalldeklaration mit der tatsächlichen Ladung
  - Durchführung von stichprobenartigen Sichtkontrollen
  - Ermittlung der Masse des Anlieferfahrzeuges / Ermittlung des Abfallvolumens
  - Überprüfung der Ladungssicherung
  - Einweisen des Anlieferers zum Entladebereich
    - Tiefbunker: Hausmüllfahrzeuge
    - Flachbunker: Sperrmüllfahrzeuge
    - Fahrzeugen mit sonstigen Abfällen wird nach der Eingangskontrolle der entsprechende Entladebunker zugewiesen.

- (4) Der ZAB kann dem Anlieferer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes Auflagen erteilen.
- (5) Der ZAB kann die Abnahme von Abfällen von Untersuchungsergebnissen und Gutachten abhängig machen. Die Kosten trägt der Anlieferer.
- (6) Erstanlieferungen von Abfällen sind grundsätzlich mit dem ZAB vorher abzustimmen. Erstanlieferer haben folgende Angaben zu machen:
  - vollständiger Firmenname
  - Anschrift
  - Telefonnummer
  - Name des Geschäftsführers.
- (7) Gewerbliche Anlieferer werden über die Waage wieder ausgewogen. Die entsprechenden Lieferpapiere werden erstellt und übergeben.

## **§ 6**

### **Transport der Abfälle auf dem Betriebsgelände**

Das Betriebsgelände des ZAB ist keine für die Allgemeinheit zugängliche öffentliche Verkehrsfläche. Das Befahren des Betriebsgeländes ist den Abfallanlieferern und den Abfallabholern nach erfolgter Zugangs- bzw. Abgangskontrolle im Zusammenhang mit dem Wiegevorgang gestattet. Weiterhin dürfen im Auftrag des ZAB tätige Fremdfirmen das Betriebsgelände nach Anmeldung bei der Betriebsleitung befahren. Alle Firmen die das Betriebsgelände als Anlieferer, Abholer oder Dienstleister benutzen, erhalten spezielle Unterlagen zu den Verkehrsregelungen zur Unterweisung ihrer Mitarbeiter. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt auf dem Betriebsgelände nicht. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Die angelieferten Abfälle gehen im Augenblick der Entladung in das Eigentum des ZAB über. Ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeschadet passiert haben und bereits in einen der Bunker verbracht wurden.
- (2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Es ist generell nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder sich anzueignen.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der MBS geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der ZAB haftet nur für Schäden aus Unfällen oder anderen schädigenden Ereignissen an Fahrzeugen oder Personen auf dem gesamten Betriebsgelände, die durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter entstanden sind. Der ZAB haftet nicht für Schäden aus einer unbefugten Nutzung von Betriebseinrichtungen.

- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem ZAB oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Das gilt insbesondere für Schäden und Aufwendungen, die durch unzulässige Anlieferung von Abfällen, deren Untersuchung, Zurückweisung und Beseitigung verursacht werden. Das gilt auch für das nicht weisungsgerechte Entladen und das Beschädigen von Einrichtungen im Anlieferbereich einschließlich der Verkehrsflächen. Der Benutzer hat den ZAB von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

### **§ 9**

#### **Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

- (1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung bzw. gegen Weisungen des Betriebspersonals kann ein vom ZAB ausgesprochenes Nutzungsverbot auf Zeit oder Dauer nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Betriebsleiter.
- (2) Der ZAB kann Anlieferer von der weiteren Benutzung der Entsorgungsanlage insbesondere ausschließen wenn:
- vorsätzlich und verdeckt nicht zugelassene Abfälle angeliefert werden
  - durch Verstoß gegen die Betriebsordnung der ordnungsgemäße Betrieb beeinträchtigt wird.
- (3) Der Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

### **§ 10**

#### **Öffnungszeiten der MBS**

Der Betrieb der MBS wird wie folgt durchgeführt:

- Abfallannahme  
Montag bis Freitag      08:00 bis 17:00 Uhr  
Samstag                    nach Bedarf      (Nachholzeiten durch Feiertage)
- An Sonn- und Feiertagen ist die MBS geschlossen.

### **§ 11**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 12. Oktober 2016 (Beschluss Nr. VV 036/16) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 16. Mai 2019

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2019 die vorstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 16. Mai 2019

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

### Anlage zur Benutzungsordnung

<b>Schlüssel <sup>1)</sup></b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) <sup>2)</sup>
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) <sup>2)</sup>
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) <sup>2)</sup>
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) <sup>2)</sup>
02 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung</b>
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling <sup>2)</sup>
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen <sup>2)</sup>
03 03 99	Abfälle a. n. g.

<b>Schlüssel <sup>1)</sup></b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>04</b>	<b>Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen <sup>2)</sup>
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien</b>
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen <sup>2)</sup>
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>
10 01 01	Rost- und Kesselasche
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung</b>
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>15</b>	<b>Verpackungen</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall

<b>Schlüssel <sup>1)</sup></b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 04*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen</b>
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost

<b>Schlüssel <sup>1)</sup></b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen <sup>2)</sup>
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen <sup>2)</sup>
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer <sup>2)</sup>
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen <sup>2)</sup>
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen <sup>2)</sup>
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung <sup>2)</sup>
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle</b>
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

<b>Schlüssel <sup>1)</sup></b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g

<sup>1)</sup> Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

<sup>2)</sup> Trockensubstanz (TS) > 30 %

**Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming****Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 07.06.2019**

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018 am 02.05.2019 unwirksam geworden. Nach § 2c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11) (RegBkPIG) wird daher die unverzügliche Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung eines Regionalplans erforderlich, in dem auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festzulegen sind, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen.

Aus diesem Grund wird hiermit zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming eingeladen:

**am Donnerstag, den 27.06.2019 um 16.00 Uhr in das  
Gemeindezentrum Michendorf "Zum Apfelbaum"  
Großer Saal  
Potsdamer Straße 64  
14552 Michendorf**

**Tagesordnung:***I. Öffentlicher Teil*

**TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**

**TOP 2 Protokollkontrolle**

- Protokoll der nicht beschlussfähigen Sitzung der Regionalversammlung am 21. November 2018
- Protokoll des öffentlichen Teils der 10. Sitzung der Regionalversammlung am 07.01.2019 zur Behandlung nicht erledigter Tagesordnungspunkte der Sitzung vom 21. November 2018

**TOP 3 Regionalplanung**

- 3.1 Beschluss über die Aufstellung des Regionalplans Havelland Fläming 3.0 auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 RegBkPIG
  - Beschlussvorlage 11/03/01
- 3.2 Beschluss über das Planungskonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
  - Beschlussvorlage 11/03/02
- 3.3 Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung des Planungsverfahrens zur Aufstellung des Regionalplans

Havelland-Fläming 3.0 einschließlich der Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung  
- Beschlussvorlage 11/03/03

3.4 Information über die Neufassung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen

**TOP 4 Vorbereitung der Konstituierung der Regionalversammlung nach der Kommunalwahl 2019**

4.1 Information über das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 30. April 2019  
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I vom 30. April 2019

4.2 Information über den Beschluss gemäß § 6 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG über die Anzahl der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 RegBkPIG zu wählenden Vertretungspersonen

4.3 Information über den Beschluss gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 dritter Teilsatz RegBkPIG über die Stimmzahlen der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder zur Erfüllung der Pflichtaufgabe nach § 4 Absatz 2 Satz 1 RegBkPIG

**TOP 5 Regionales Energiekonzept Havelland-Fläming (REK)**

5.1 Beschluss über die Fortsetzung der geförderten Maßnahme „Umsetzung des Regionalen Energiekonzepts“ (Regionaler Energiemanager)  
- Beschlussvorlage 11/05/01

5.2 Beschluss über die Fortschreibung des Regionalen Energiekonzepts Havelland-Fläming (geförderte Maßnahme)  
- Beschlussvorlage 11/05/02  
(unter dem Vorbehalt des Abschlusses der Rechnungsprüfung)

**TOP 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

6.1 Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2016  
- Beschlussvorlage 11/06/01  
- Jahresabschluss zum 31.12.2016  
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

6.2 Beschluss über die Entlastung des Vorstands für die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016  
- Beschlussvorlage 11/06/02

**TOP 7 Einwohnerfragestunde**

**TOP 8 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)**

*II. Nicht öffentlicher Teil*

**TOP 1 Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der 10. Sitzung der Regionalversammlung am 07.01.2019 zur Behandlung nicht erledigter Tagesordnungspunkte der Sitzung vom 21. November 2018**

**TOP 2 Verschiedenes** (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

Die Beschlussvorlagen mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr.

Wolfgang Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung